

## Krankheit

### Zeitschrift warnt vor Schwermetallen in den Farben der Badekleidung

Eine Zeitschrift behauptet, das Tragen von Badeanzügen mit schwermetallhaltigen Textilfarben rufe innerhalb kürzester Zeit die Darmkrankheit „Morbus Crohn“ hervor. Geschildert wird der Fall einer Kranken, deren verfallener Körper mehr einer Giftmülldeponie ähnele als einer schönen jungen Frau, die sie im Winter noch gewesen sei. Da habe sie diesen verlockend bunten String-Tanga gesehen und sich im Freizeitbad fast so schnell vergiftet, als hätte sie Arsen pur geschluckt. Bei einem Chemie-Test will die Zeitschrift herausgefunden haben, dass insbesondere bei osteuropäischen Herstellern bedenkenlos Bademoden mit Chemiegiften gefärbt werden. Vor allem in den Modellen eines polnischen Bikinifabrikanten seien hohe Schwermetallgehalte nachgewiesen worden. Die Schwermetalle im Farbstoff der Bademoden seien auch Ursache von Krebserkrankungen, schreibt die Zeitschrift weiter. So soll das Tragen eines Glitzerdruck-Badeanzuges binnen einer Hallenbadsaison dazu geführt haben, dass die Brustwarzen der jungen Frau von Hautkrebs durchwuchert worden seien. Unter der Rubrik „Info zum Thema“ äußert sich ein Textilchemiker zu der Frage „Warum sind Schwermetalle für die Gesundheit so gefährlich?“. Er schreibt: „Viel schlimmer aber ist, wenn diese Giftteilchen durch den After in den Darm eindringen. Dann greifen sie die Schleimhäute (Darmflora) an, zerstören den Darm und verursachen die unheilbare Krankheit ‚Morbus Crohn‘, die chronischen Durchfall auslöst und durch die dauernde Schwächung des Körpers tödlich verlaufen kann.“ Eine Leserin der Zeitschrift reicht eine Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Sie ist der Auffassung, das durch den Artikel zunächst die Menschenwürde der darin abgebildeten Menschen verletzt werde. Für die in dem Beitrag behauptete Ursächlichkeit der Krankheit gebe es keinerlei wissenschaftlichen Beweise. Vielmehr sei es nach ihren Informationen so, dass die Ursachen für die Darmerkrankung „Morbus Crohn“ bis heute noch nicht feststehen. Schließlich handele es sich bei dieser Veröffentlichung unabhängig von deren Wahrheitsgehalt um eine unangemessen sensationelle Darstellung.

Der Presserat bittet die Deutsche Morbus Crohn/Colitis ulcerosa Vereinigung (DCCV) um Sachaufklärung. Diese stellt eine Reihe von inhaltlichen Fehlern fest. Bei der Erkrankung „Morbus Crohn“ liege keine Immunschwäche vor, sondern es handele sich um eine Regulationsstörung des Immunsystems. Die Ursachen von „Morbus Crohn“ seien bislang nicht abschließend geklärt. Eine übereinstimmende Hypothese in der medizinischen Fachwelt gehe jedoch dahin, dass bei genetisch vorbelasteten Menschen sowohl bestimmte Infektionen und spezielle Veränderungen der natürlichen Darmflora als auch charakteristische Veränderungen der Durchlässigkeit

der Darmschleimhaut, der Blutversorgung und der Nerven des Darmes chronisch entzündliche Darmerkrankungen wie „Morbus Crohn“ auslösen können. Eine Auslösung der Erkrankung durch lokale Schwermetallbelastung sei jedoch vor dem Hintergrund medizinischen Wissens nicht einmal als Möglichkeit zu vermuten. Auch die durch den Artikel vermittelte Schlussfolgerung, die mit einem Röntgenbild untermauert werde, die Schwermetalle zerfräßen den Darm, sei schlicht falsch und stehe in keinem Zusammenhang zu dem geschilderten schweren und bedauerlichen Erkrankungsfall.

Weitere Recherchen des Presserats betreffen die Frage, inwieweit die Farben von Badekleidung tatsächlich mit Schwermetallen versetzt sind. Die Zeitschrift „Öko Test“ berichtet in ihrem Sonderheft „Kosmetik“ über eine Untersuchung von Bademoden auf Schwermetallgehalte aus dem Jahre 1996. Ergebnis dieses Tests war u.a., dass beim Färben der Kunstfaser Elastan tatsächlich z.B. Kupfer, Chrom oder Zink in bestimmten Farbstoffen verwendet werden, um eine gute Haftung der Farben an der Kunstfaser zu erreichen. Es sei jedoch nicht wissenschaftlich zu belegen, ob sich diese oder andere Schwer- und Halbmetalle überhaupt aus den Stoffen lösen könnten und damit ein Risiko für die Gesundheit darstellten. Mangels gezielter Untersuchungen bezüglich entsprechender Fragen kann diesem Test jedoch weder eine allgemein gültige Aussage über eine Ursächlichkeit derartiger Schwermetalle in Bademoden für die Darmkrankheit noch über eine besonders häufige Verwendung bei osteuropäischen Herstellern entnommen werden. Es wird in dem Text lediglich festgestellt, dass 80 Prozent der in Deutschland verkauften Badesachen aus dem Ausland importiert werden. An erster Stelle steht die Volksrepublik China mit Badeartikeln im Werte von 37 Millionen Mark, wohingegen Tschechien als einziger osteuropäischer Lieferant mit Bademoden im Wert von 10,3 Millionen Mark genannt wird.

Der Geschäftsführer des Verlages wirft der Beschwerdeführerin vor, ihre Vorwürfe resultierten überwiegend aus einer generellen Ablehnung der Zeitschrift und der für diese typischen Themenaufbereitung und –darstellung. Diese Einstellung sei der Beschwerdeführerin unbenommen, da sich über Geschmacksfragen bekanntlich trefflich streiten lasse. Einen Verstoß gegen den Pressekodex kann der Verlagssprecher nicht erkennen. Er bittet um Verständnis dafür, dass er aus grundsätzlichen Erwägungen keine weiteren Angaben zum Sachverhalt oder zu seinen journalistischen Quellen machen könne. (2000)

Der Presserat erklärt die Beschwerde für begründet und erteilt der Zeitschrift eine öffentliche Rüge. In dem Artikel wird die unzutreffende Tatsachenbehauptung aufgestellt, dass das Tragen von Bademoden mit schwermetallhaltigen Textilfarben die Darmkrankheit „Morbus Crohn“ hervorrufen könne. Eine solche Ursächlichkeit ist jedoch nach den Angaben der DCCV durch keinerlei wissenschaftliche Untersuchung belegt. Darüber hinaus kritisiert der Presserat, dass die Darstellung dieser ernsthaften Thematik insbesondere durch die Aufmachung der Fotos unangemessen sensationell ist. Durch die Darstellung eines fast zum Skelett abgemagerten

Menschen werden diffuse Ängste bei den Lesern geschürt, ohne dass sich der Artikel in ernsthafter Art und Weise mit der Krankheit und deren möglicher Verursachung auseinandersetzt. Die Zeitschrift habe mit dieser Veröffentlichung gegen Ziffer 14 des Pressekodex verstoßen, urteilt der Presserat. (B 96/00)

**Aktenzeichen:**B 96/00

**Veröffentlicht am:** 01.01.2000

**Gegenstand (Ziffer):** Medizin-Berichterstattung (14);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge